

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 46 "Alpine Coaster" mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Nesselwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2020 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Alpine Coaster" mit Begründung in der Fassung vom 11.11.2020 mit landschaftspflegerischem Begleitplan in der Fassung vom 08.12.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet befindet sich südlich des Hauptortes Nesselwang im Bereich westlich der "Alpspitzbahn" und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 963/33 (Teilfläche), 963/34 (Teilfläche), 963/35 (Teilfläche), 963/36 (Teilfläche), 963/57 (Teilfläche), 963/61 (Teilfläche), 963/68 (Teilfläche), 963/69 (Teilfläche), 963/87 (Teilfläche), 963/103 (Teilfläche), 963/122 (Teilfläche), 3658 (Teilfläche), 3659 (Teilfläche), 3660 (Teilfläche), 3664 (Teilfläche), 3665 (Teilfläche), 3666 (Teilfläche), 3667 (Teilfläche), 3669 (Teilfläche), 3671 (Teilfläche) und 3708 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der Markt Nesselwang plant die Ausweisung eines Sondergebietes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines sog. Alpine Coasters. Dem durch die vorliegende Planung verursachte Eingriff werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsflächen/maßnahmen befinden sich westlich des Plangebietes auf der Fl. Nr. 3669, Gemarkung Nesselwang. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche(n) im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.11.2020 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 23.12.2020 bis 25.01.2021 im Rathaus des Marktes Nesselwang (Hauptstraße 18, 87484 Nesselwang), Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Bei Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.11.2020 mit landschaftspflegerischen Begleitplan vom 08.12.2020 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgenden Adressen im Internet eingesehen werden:

<https://www.nesselwang-buergerservice.de/1135.0.html>

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

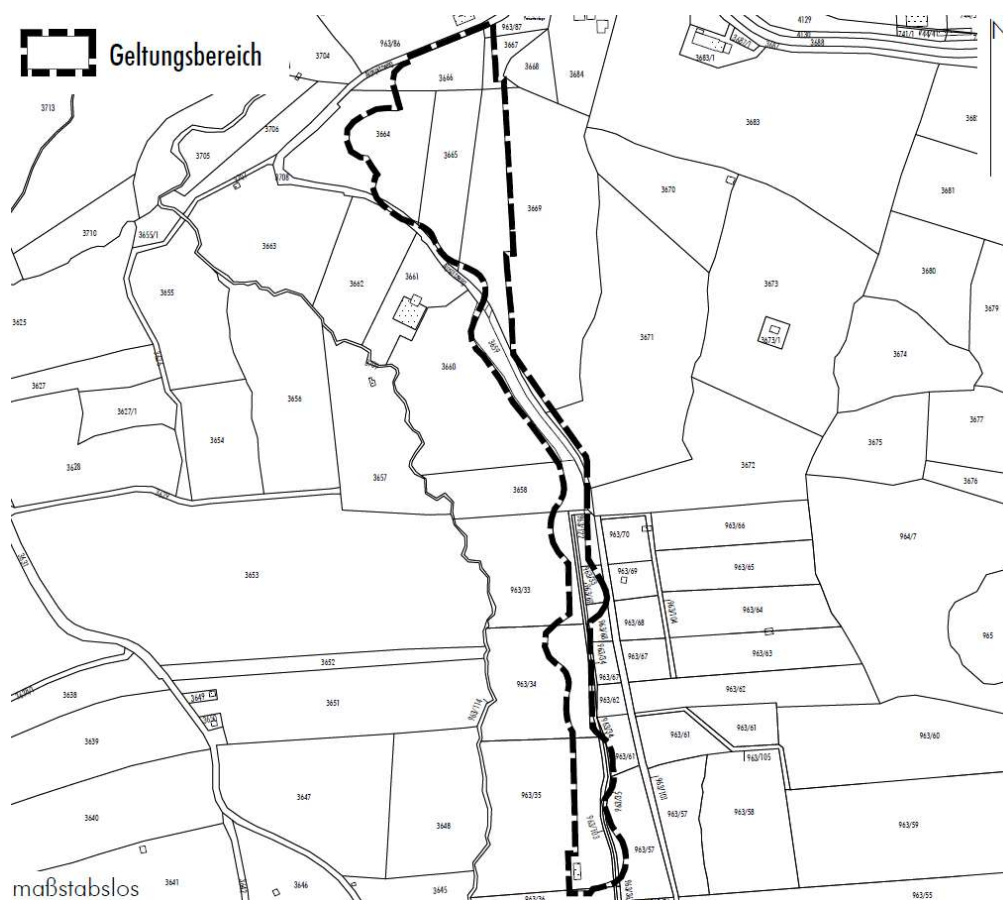
Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 08.12.2020
- Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termines vom 15.10.2020 gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung vom 08.12.2020

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.



Markt Nesselwang

Pirmin Joas  
Erster Bürgermeister